

STATUTEN

für die Verleihung der kirchlichen akademischen Grade des Bakkalaureats und des Lizentiats der Theologie durch das Collegium SJ in Innsbruck im Rahmen der Studien an der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck.

Innsbruck 1995
Neufassung 2008
angepasst 2012
neuerlich angepasst 2023

Inhalt

A) Geschichtlicher Überblick

B) Normen

- I. Allgemeine Rechte und Pflichten
- II. Das Bakkalaureat der Theologie
- III. Das Lizentiat der Theologie
- IV. Prüfungsnoten
- V. Verleihung akademischer Grade

- Anhang: 1. Formeln der Diplome
2. Curricula

A) Geschichtlicher Überblick

Die Theologische Fakultät wurde an der Universität Innsbruck 1857 wiedererrichtet und zur Betreuung der Gesellschaft Jesu übertragen. Die Studien der Theologie waren im Rahmen staatlicher Bestimmungen durch die Ratio studiorum S.J. geregelt; das Doktorat der Theologie wurde nach staatlicher Gesetzgebung verliehen.

Nach Erlass der Apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ (1931) wurden die Studien gemäß den „Statuta Facultatum Theologiae et Philosophiae in Collegiis Societatis erectarum“ (1934) und der nachfolgenden „Ratio studiorum superiorum S.J.“ (1941, revidiert 1954) durchgeführt.

Nach der staatlichen Studienordnung gab und gibt es keinen akademischen Grad des Lizentiats. Weil das Lizentiat der Theologie, insbesondere für Scholastiker S.J. aus aller Welt, von großer Bedeutung war, erteilte die Studienkongregation in Rom 1936 dem Jesuitenkolleg in Innsbruck (Collegium Maximum Oenipontanum S.J.) die Vollmacht, Studierenden aus der Gesellschaft Jesu nach Erfüllung der kirchlich vorgeschriebenen Bedingungen das Lizentiat der Theologie zu verleihen (Acta Rom. S.J. VIII, 1935-1937, 456f.). Von diesem Recht wurde sowohl bis zur staatlichen Aufhebung der Theologischen Fakultät (1938) und des Jesuitenkollegs Innsbruck (1939) als auch nach der Wiedererrichtung der Theologischen Fakultät und des Jesuitenkollegs (1945) in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht.

Nach der Aufhebung der Theologischen Fakultät an der (staatlichen) Universität errichtete die Studienkongregation 1938 am Theologenkonvikt „Collegium Canisianum“ in Innsbruck eine kirchliche Theologische Fakultät, „Facultas Canisiana“ genannt, mit allen Vollmachten, nach kirchlichen Vorschriften die akademischen Grade der Theologie zu verleihen. Auch von diesem Recht wurde in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht. Die „Facultas Canisiana“ bestand bis zur staatlichen Aufhebung des Canisianums in Innsbruck (1939), sodann in Sitten/Sion, Schweiz (1939-1945) und kehrte nach Kriegsende (1945) nach Innsbruck zurück. Sie konnte Studierenden, die nicht der Gesellschaft Jesu angehörten, nach kirchlichen Bedingungen, die an der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck zu erfüllen waren, die akademischen Grade des Lizentiats und des Doktorats der Theologie verleihen.

Neben der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck gab es folglich zwei Rechtsträger zur Verleihung des Lizentiats der Theologie: das Collegium Maximum S.J. (für Scholastiker S.J.) und die Facultas Canisiana (für andere Studierende der Theologie).

Nach der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und deren Durchführungsverordnungen (1979) sollten die Verhältnisse neu und einfacher geregelt werden. Weil die staatliche Theologische Fakultät der Universität Innsbruck die Grade des Bakkalaureats und Lizentiats nicht verleiht und auch nicht Rechtsträger zur Verleihung rein kirchlicher Grade sein kann, ist ein anderer Rechtsträger nötig. Die bisherigen Rechte des Jesuitenkollegs (Collegium Maximum S.J.) und des Collegium Canisianum (Facultas Canisiana) wurden zusammengefasst und dem Jesuitenkolleg übertragen.

Die Sacra Congregatio pro Institutione Catholica hat mit Schreiben vom 11. November 1983 (Prot. N. 195/83) an den Generalobern der Gesellschaft Jesu, P. Peter-Hans Kolvenbach, dem Collegium Maximum S.J. in Innsbruck das Recht verliehen, die Grade des Bakkalaureats und des Lizentiats der Theologie auch an Studierende zu verleihen, die nicht der Gesellschaft Jesu angehören. Diese Verleihung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und deren Durchführungsverordnungen beachtet werden.

Mit dem Inkrafttreten der Apostolischen Konstitution „Veritatis Gaudium“ und ihrer Ausführungsbestimmungen wurde eine neuerliche Anpassung der Statuten 2023 notwendig und vom Dikasterium für die Kultur und die Bildung genehmigt. Gleichzeitig wurden die Studienleistungen im Lizentiatsstudium gemäß den Normen des Bologna-Prozesses in ihrer Gesamtheit sichtbar gemacht und erhalten 120 ECTS-Punkte.

B) Normen

I. Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 1. - Das Dikasterium für die Kultur und die Bildung in Rom hat dem Jesuitenkolleg in Innsbruck (Collegium S.J. Oenipontanum) die Vollmacht erteilt, Studierenden an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck bei Erfüllung der kirchlich vorgeschriebenen Studienbedingungen (Apostolische Konstitution „Veritatis Gaudium“ mit Ausführungsbestimmungen) die akademischen Grade des Bakkalaureats und des Lizentiats der Theologie zu verleihen.

§ 2. -

(1) Der Ordensgeneral der Jesuiten ist als Großkanzler der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck zugleich erstverantwortlich für die statutengemäße Ausübung der dem Jesuitenkolleg übertragenen Vollmacht. Er wird hierin vom Stellvertretenden Großkanzler, dem Provinzial der Zentraleuropäischen Provinz S.J., und für die laufenden Geschäfte vom Rektor des Innsbrucker Jesuitenkollegs vertreten. Der Rektor hat durch den Provinzial den Großkanzler über alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu halten.

(2) Der Rektor des Jesuitenkollegs ist Stellvertreter des Großkanzlers vor Ort, der die Kontakte zum Dekan/zur Dekanin der Innsbrucker Katholisch-Theologischen Fakultät und zum Studienpräfekten für das Bakkalaureats- und Lizentiatsstudium hält.

(3) Der Studienpräfekt ist einer der Professoren der Fakultät und wird vom Provinzial der Zentraleuropäischen Provinz S.J. ernannt. Er trägt Sorge dafür, dass die kirchlichen Studienbedingungen im Hinblick auf den Erwerb des Bakkalaureats und des Lizentiats erfüllt werden. Er ist dem Provinzial gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 3. - Studierende, die

1. als ordentliche Hörer/Hörerinnen der Katholischen Fachtheologie oder der Katholischen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät aufgenommen und eingeschrieben sind und

2. die vorgeschriebenen Studienbedingungen erfüllt haben, haben das Anrecht darauf, dass ihnen – nach Einreichen eines schriftlichen Antrags – die entsprechenden kirchlichen Grade des Bakkalaureats bzw. des Lizentiats verliehen werden.

§ 4. -

(1) Alle Studien zum Erwerb eines dieser akademischen Grade der Theologie werden an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck – bei akademischen Lehrern/Lehrerinnen und Prüfern/Prüferinnen der fachtheologischen oder der religionspädagogischen Studienrichtung – absolviert.

(2) Die kirchlichen akademischen Grade des Bakkalaureats und des Lizentiats werden vom Jesuitenkolleg Innsbruck verliehen.

§ 5. - Die Studien an der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck werden durch folgende Normen geregelt:

1. Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich (5. Juni 1933);
2. Apostolische Konstitution „Veritatis Gaudium“ vom 27. Dezember 2017 und Ausführungsbestimmungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen;
3. Dekret (N. 95/80 vom 1. November 1983) der Kongregation für das Katholische Bildungswesen über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Österreichischen Bischofskonferenz [Sonderdekret];
4. Universitätsgesetz (UG) von 2002;
5. Studienrechtliche Bestimmungen der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in der jeweils geltenden Fassung (Neuerlassung im 22. Stück des Mitteilungsblattes der Universität Innsbruck vom 22.02.2023);
6. Curricula der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck.

II. Das Bakkalaureat der Theologie

§ 6. -

(1) Das Bakkalaureatsstudium (300 ECTS) dient der philosophischen und theologischen Grundausbildung (erster Zyklus); es umfasst zehn Semester (fünf Jahre) und wird mit dem Bakkalaureatsexamen abgeschlossen.

(2) Es entspricht dem ersten und zweiten Abschnitt des Diplomstudiums der Katholischen Fachtheologie einschließlich der Abfassung und Verteidigung einer schriftlichen Abschlussarbeit, nur in begründeten Ausnahmefällen dem Masterstudium der Katholischen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät.

§ 7. -

(1) Die einzelnen in diesem Studiengang erforderlichen Lehrveranstaltungsprüfungen können in Form von Semester- oder Jahresprüfungen über den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt werden.

(2) Das abschließende Bakkalaureatsexamen entspricht der zweiten Diplomprüfung der fachtheologischen Studienrichtung bzw. der Masterprüfung der Katholischen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät; es ist vor einem Prüfungssenat (Prüfer/Prüferin und Vorsitzende) abzulegen, wobei die Vorschriften der Curricula der Katholisch-Theologischen Fakultät sinngemäß anzuwenden sind.

(3) Für die statutengemäße Durchführung des Bakkalaureatsexamens ist der Studienpräfekt verantwortlich.

III. Das Lizentiat der Theologie

§ 8. -

(1) Das Lizentiatsstudium setzt das kirchliche Bakkalaureat der Theologie oder den staatlichen Diplom- bzw. Mastergrad der Theologie voraus, dient der Erweiterung und Vertiefung des theologischen Studiums durch Spezialisierung in einem Fachgebiet der Theologie (zweiter Zyklus), umfasst weitere vier Studiensemester (zwei Jahre), verlangt eine schriftliche Lizentiatsarbeit und wird mit dem Lizentiatsexamen abgeschlossen.

(2) Es ist Aufgabe des Studienpräfekten, in jedem Einzelfall zusammen mit den fachlich zuständigen Professoren/Professorinnen der Katholisch-Theologischen Fakultät zu prüfen, ob die Fakultät in ausreichendem Maße Spezialvorlesungen in der vom Lizentiatsbewerber/von der Lizentiatsbewerberin gewählten theologischen Disziplin anbieten kann, sodass eine wirkliche Spezialisierung erreicht wird.

(3) In den vier Semestern des Lizentiatsstudiums (120 ECTS) müssen die Studierenden erfolgreich Prüfungen über dafür vorgesehene spezielle Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens insgesamt 70 ECTS-Punkten ablegen, darunter mindestens 42 ECTS-Punkte aus dem Spezialisierungsfach, 14 ECTS-Punkte aus dem Wahlfach; von den 70 ECTS-Punkten sind wenigstens vier Seminarübungen, drei aus dem Spezialisierungsfach und eine aus dem Wahlfach im Ausmaß von je fünf ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 9. -

(1) Die schriftliche Lizentiatsarbeit (30 ECTS) ist aus dem Bereich des Spezialisierungsfaches anzufertigen; sie wird insbesondere durch die Mitarbeit an den entsprechenden Seminarübungen vorbereitet.

(2) Die Lizentiatsarbeit hat durch wissenschaftliche Methode und Terminologie, klare Gliederung und Durchführung die Fähigkeit des Kandidaten/der Kandidatin zu erweisen, ein Thema aus dem Fachbereich der Theologie selbständig zu bearbeiten und dazu Stellung zu nehmen, ohne jedoch (wie in einer Dissertation) neue Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung erbringen zu müssen.

(3) Das Thema der Lizentiatsarbeit ist mit einem/einer für das gewählte Spezialisierungsfach zuständigen Professor/Professorin der Katholisch-Theologischen Fakultät zu besprechen, wobei es dem Kandidaten/der Kandidatin zusteht, selbst Vorschläge zu machen oder unter Vorschlägen des Professors/der Professorin eine Wahl zu treffen.

(4) Dem Professor/der Professorin, bei dem/der die Lizentiatsarbeit verfasst wird, obliegt die Betreuung der Arbeit, die Beratung des Kandidaten/der Kandidatin und, wenn die Arbeit abgeschlossen und eingereicht ist, deren Begutachtung.

(5) In der Beurteilung der Lizentiatsarbeit ist vor allem deren sachliche Qualität zu berücksichtigen. Doch gilt im Allgemeinen als Richtlinie, dass ihr Umfang wenigstens 60 Textseiten betragen soll.

(6) Im Übrigen gelten für die Lizentiatsarbeit sinngemäß die Bestimmungen für eine Diplomarbeit bzw. Masterarbeit an der Katholisch-Theologischen Fakultät.

§ 10. -

(1) Den Abschluss des Lizentiatsstudiums bildet das Lizentiatsexamen. Es kann erst abgelegt werden, wenn alle Studienbedingungen erfüllt sind und die Lizentiatsarbeit, die mindestens zwei Monate vor dem Examen einzureichen ist, positiv beurteilt wurde.

(2) Das Lizentiatsexamen (20 ECTS) ist eine Gesamtprüfung, die aus einem schriftlichen Teil (Klausurarbeit) und einem mündlichen Teil besteht.

(3) Für beide Teile des Lizentiatsexamens gilt dasselbe Sachprogramm. Es hat etwa 20 theologisch zentrale Themen aus dem Fach der Lizentiatsarbeit und dem Wahlfach zu umfassen. Es wird von den zuständigen Professoren/Professorinnen festgesetzt und dem Studienpräfekten zur Approbation vorgelegt. Das Programm wird dem Kandidaten/der Kandidatin vier Monate vor der Prüfung mitgeteilt.

(4) Das Thema der schriftlichen Prüfung (Klausurarbeit) wird vom Prüfer/der Prüferin aus dem Fach der Lizentiatsarbeit gestellt. Für die selbständige Ausarbeitung stehen drei Stunden zur Verfügung. Der Prüfer/die Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, hat die Arbeit zu beurteilen.

(5) Für das mündliche Lizentiatsexamen gelten überdies sinngemäß die Bestimmungen der Katholisch-Theologischen Fakultät für die kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

(6) Wird beim Lizentiatsexamen der schriftliche oder der mündliche Teil negativ beurteilt, so kann der Student/die Studentin den negativ beurteilten Teil einmal wiederholen.

(7) Für die statutengemäße Durchführung des Lizentiatsexamens ist der Studienpräfekt verantwortlich.

IV. Prüfungsnoten

§ 11. -

(1) Der Erfolg aller Prüfungen, sowohl der mündlichen wie der schriftlichen (Seminar-, Lizentiats-, Klausurarbeiten), ist mit den Noten 1 bis 5 zu bewerten (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = genügend; 5 = nicht genügend).

(2) Die Gesamtnote eines akademischen Grades entspricht dem arithmetischen Mittel folgender drei Zwischennoten:

1. dem Ergebnis folgender Berechnung: Die Noten der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen werden jeweils mit der Anzahl der für die Lehrveranstaltung vergebenen ECTS-Punkte multipliziert, das Ergebnis durch die Gesamtzahl der ECTS-Punkte dividiert.

2. dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und mündlichen Lizentiatsprüfung

3. und der Note der Lizentiatsarbeit.

4. Dabei erhalten alle drei obgenannten Zwischennoten jeweils den gleichen Koeffizienten.

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von 1 bis 1,5: summa cum laude

über 1,5 bis 2: magna cum laude

über 2 bis 2,5: cum laude probatus

über 2,5 bis 3: bene probatus

über 3 bis 4: probatus,

wobei alle Noten aus den einzelnen Fächern mindestens genügend sein müssen.

V. Verleihung akademischer Grade

§ 12. -

(1) Den erfolgreichen Absolventen/Absolventinnen des Bakkalaureats- bzw. Lizentiatsstudiums wird der akademische Grad eines „Baccalaureus theologiae“ / einer „Baccalaura theologiae“ (abgekürzt „Bacc. theol.“) bzw. eines „Licentius theologiae“ / einer „Licentiata theologiae“ (abgekürzt „Lic. theol.“) verliehen.

(2) Die Verleihung dieser akademischen Grade erfolgt durch ein in lateinischer Sprache abgefasstes Diplom, dem ein Transcript of records sowie ein Diploma supplement angeschlossen sind, das vom Rektor des Jesuitenkollegs Innsbruck, vom Dekan/der Dekanin der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck und dem Studienpräfekten zu unterzeichnen ist.

(3) Die Überreichung des Diploms, somit die Verleihung des entsprechenden akademischen Grades der Theologie, geschieht durch den Rektor des Jesuitenkollegs.

VI. Inkrafttreten

Das Dikasterium für die Kultur und die Bildung hat am tt.mm.jjjj diese Statuten approbiert. Durch deren Veröffentlichung durch den Großkanzler am tt.mm.jjjj sind sie in Kraft getreten. Gleichzeitig treten die bisherigen Statuten außer Kraft.

Anhang 1. Formeln der Diplome:
Diplom des Bakkalaureats
Diplom des Lizentiats

Anhang 2: Curricula für die Katholische Fachtheologie und die Katholische Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät

COLLEGIUM SOCIETATIS JESU OENIPONTANUM

Dominus

natus die studiis, quae requiruntur, peractis, Nostrae Facultati nomen dedit et inter eiusdem auditores ordinarios fuit ascriptus; per definitum tempus studiorum curriculum ad Baccalaureatum praestitutum emensus, omnibus praescriptis experimentis rite superatis, legitimis Examinatorum suffragiis

probatas exstitit, professionemque fidei ad normam canonum emisit.

Quare, cum in omnibus ea servata sint, quae ex Apostolicis Constitutionibus et Nostris Statutis sunt decreta,

nomine et auctoritate

FRANCISCI

Summi Pontificis feliciter regnantis,

Apostolica potestate Nobis a Sancta Sede concessa utentes, Nos eundem Dominum

Baccalaureatum theologiae

declaramus et renuntiamus, eique omnia huius gradus privilegia, honores, iura conferimus.

In cuius rei fidem has testimoniales litteras sigillo Collegii munitas ei tradimus.

Oeniponte, die

*Magnus Cancellarius
eiusve delegatus*

*Praefectus
studiorum*

*Decanus
Facultatis*

Domina

nata die studiis, quae requiruntur, peractis, Nostrae Facultati nomen dedit et inter eiusdem auditores ordinarios fuit ascripta; per definitum tempus studiorum curriculum ad Baccalaureatum praestitutum emensa, omnibus praescriptis experimentis rite superatis, legitimis Examinatorum suffragiis

probata exstitit, professionemque fidei ad normam canonum emisit.

Quare, cum in omnibus ea servata sint, quae ex Apostolicis Constitutionibus et Nostri Statutis sunt decreta,

nomine et auctoritate

FRANCISCI

Summi Pontificis feliciter regnantis,

Apostolica potestate Nobis a Sancta Sede concessa utentes, Nos eandem Dominam

Baccalaureatam theologiae

declaramus et renuntiamus, eique omnia huius gradus privilegia, honores, iura conferimus.

In cuius rei fidem has testimoniales litteras sigillo Collegii munitas ei tradimus.

Oeniponte, die

*Magnus Cancellarius
eiusve delegatus*

*Praefectus
studiorum*

*Decanus
Facultatis*

Domina

nata die studiis, quae requiruntur, peractis, Nostrae Facultati nomen dedit et inter eiusdem auditores ordinarios fuit ascripta; per definitum tempus studiorum curriculum ad Licentiam praestitutum emensa, omnibus praescriptis experimentis rite superatis, legitimis Examinatorum suffragiis

probata exstitit, professionemque fidei ad normam canonum emisit.

Quare, cum in omnibus ea servata sint, quae ex Apostolicis Constitutionibus et Nostris Statutis sunt decreta,

nomine et auctoritate

FRANCISCI

Summi Pontificis feliciter regnantis,

Apostolica potestate Nobis a Sancta Sede concessa utentes, Nos eandem Dominam

Licentiatam in theologiae XX

declaramus et renuntiamus, eique omnia huius gradus privilegia, honores, iura conferimus.

In cuius rei fidem has testimoniales litteras sigillo Collegii munitas ei tradimus.

Oeniponte, die

*Magnus Cancellarius
eiusve delegatus*

*Praefectus
studiorum*

*Decanus
Facultatis*